

EG	Fg.	alt	EG	neu	Anmerkungen
		<p><b>§ 56 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst</b> Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die in der Anlage aufgeführten besonderen Regelungen.</p>		<p><b>§ 56 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst</b> Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die in der Anlage aufgeführten besonderen Regelungen.</p>	
		<p><b>Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56</b> <b>§ 1 Eingruppierung, Entgelt</b> (1) <sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. <sup>2</sup>Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA). (2) Anstelle des § 16 (VKA) gilt folgendes: <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>3</sup>Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>5</sup>Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. <sup>6</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit): - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1, - Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2, - Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,</p>		<p><b>Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56</b> <b>§ 1 Eingruppierung, Entgelt</b> (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach den <b>Tätigkeitsmerkmalen</b> des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. <sup>2</sup>Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).  (2) Anstelle des § 16 (VKA) gilt folgendes: <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>3</sup>Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung, erfolgt die Einstellung in die <b>der Dauer der einschlägigen Berufserfahrung entsprechende Stufe; übersteigt die Dauer der einschlägigen Berufserfahrung die für die Zuordnung zu der jeweiligen Stufe erforderliche Zeit, wird die übersteigende Zeit auf die Stufenlaufzeit in der zugeordneten Stufe angerechnet.</b> <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>5</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit): - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1, - Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2, - Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3, - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5; <b>eine Anrechnung auf die Stufenlaufzeit nach Satz 3 bleibt unberührt.</b></p>	

		<p>- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und                  - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.  <sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4                  a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und                  b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5.  <sup>8</sup>Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.</p> <p><b>Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:</b>                  Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.                  (3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht</p> <table border="0"> <tr> <td>die Entgeltgruppe</td> <td>der Entgeltgruppe</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>S 2</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>S 3</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>S 4</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>S 5</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>S 6 bis S 8</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>S 9 bis S 14</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>S 15 und S 16</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>S 17</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>S 18.</td> </tr> </table>	die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe	2	S 2	4	S 3	5	S 4	6	S 5	8	S 6 bis S 8	9	S 9 bis S 14	10	S 15 und S 16	11	S 17	12	S 18.		<p><b>Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:</b>                  Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.                  (3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht</p> <table border="0"> <tr> <td>die Entgeltgruppe</td> <td>der Entgeltgruppe</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>S 2</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>S 3</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>S 4</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>S 5</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>S 6 bis S 8</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>S 9 bis S 14</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>S 15 und S 16</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>S 17</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>S 18.</td> </tr> </table>	die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe	2	S 2	4	S 3	5	S 4	6	S 5	8	S 6 bis S 8	9	S 9 bis S 14	10	S 15 und S 16	11	S 17	12	S 18.	
die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe																																												
2	S 2																																												
4	S 3																																												
5	S 4																																												
6	S 5																																												
8	S 6 bis S 8																																												
9	S 9 bis S 14																																												
10	S 15 und S 16																																												
11	S 17																																												
12	S 18.																																												
die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe																																												
2	S 2																																												
4	S 3																																												
5	S 4																																												
6	S 5																																												
8	S 6 bis S 8																																												
9	S 9 bis S 14																																												
10	S 15 und S 16																																												
11	S 17																																												
12	S 18.																																												
		<p><b>Anhang zu der Anlage C (VKA)</b></p>		<p><b>Anhang zu der Anlage C (VKA)</b></p>																																									
				<p><b>Vorbemerkungen</b></p>																																									
			<p>1.</p>	<p><sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder</li> <li>- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,</li> </ul> <p><b>bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeits-</b></p>																																									

				<p><b>merkmals wie folgt eingruppiert:</b>  <b>Statt in Entgeltgruppe in Entgeltgruppe</b>  <b>S 5 S 4</b>  <b>S 6 S 5</b>  <b>S 7 S 5</b>  <b>S 10 S 6</b>  <b>S 11 S 7</b>  <b>S 12 S 8</b>  <b>S 13 S 9</b>  <b>S 14 S 9</b>  <b>S 15 S 11</b>  <b>S 16 S 13</b>  <b>S 17 S 15</b>  <b>S 18 S 17.</b></p> <p><sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.</p>	
			2.	<p><sup>1</sup>Beschäftigte, die als Praxisanleiterin/Praxisanleiter oder Ausbilderin/Ausbilder eingesetzt werden, erhalten für die Dauer dieses Einstzes eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro. <sup>2</sup>§ 24 Abs. 2 TVöD findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben <b>Vomhundertsatz wie die höchste Stufe der Entgeltgruppe S 11.</b></p>	
S 2		Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)			Das Tätigkeitsmerkmal entfällt aufgrund der Vorbemerkung Nr. 1.
S 3		Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	S 5	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung <b>oder Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger mindestens zweijähriger Ausbildung</b> und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	
S 4	1.	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.	S 6	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung <b>oder Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger mindestens zweijähriger Ausbildung</b> und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspre-	

Forderungen ver.di Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst 16. Februar 2015

		(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)		chende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	
	2.	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 7</b>	Beschäftigte <b>mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung</b> in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	
	3.	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)			Das Tätigkeitsmerkmal entfällt aufgrund der Vorbemerkung Nr. 1.
<b>S 5</b>	1.	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 10</b>	<b>Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung i.S.v. § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung mit entsprechender Tätigkeit.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)	
	2.	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)	<b>S 13</b>	<b>Beschäftigte als</b> ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)	
<b>S 6</b>		Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)	<b>S 10</b>	Erzieherinnen/Erzieher <b>und Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)	
<b>S 7</b>	1.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)	<b>S 11 +</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene.</b> (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)	
	2.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)	<b>S 11 +</b>	Beschäftigte <b>als ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 40 genehmigten Plätzen oder zwei Gruppen oder drei Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8, 9, 14 und 16)	
<b>S 8</b>	1.	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende	<b>S 11</b>	Erzieherinnen/Erzieher <b>und Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die auf-	

Forderungen ver.di Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst 16. Februar 2015

		Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)		grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)	
	2.	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen integriert worden.
	3.	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 10</b>	<b>Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung i.S.v. § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung mit entsprechender Tätigkeit.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)	
	4.	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)	<b>S 15</b>	<b>Beschäftigte als ständige Vertreterin/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen <b>mit mindestens 180 Plätzen oder 15 Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 Buchst. b und 16)	
	5.	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)			Das Tätigkeitsmerkmal entfällt aufgrund der Vorbemerkung Nr. 1.
<b>S 9</b>	1.	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)	<b>S 13</b>	Erzieherinnen/Erzieher <b>und Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, <b>mit koordinierenden Aufgaben</b> für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe .... (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)	
	2.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für ständige Vertreterin-

		oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)			nen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten integriert worden.
<b>S 10</b>	1.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)	<b>S 14</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 40 genehmigten Plätzen oder zwei Gruppen oder drei Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	2.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)	<b>S 14</b>	Beschäftigte, <b>als ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 70 genehmigten Plätzen oder drei Gruppen oder fünf Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	3.	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 15</b>	<b>Beschäftigte</b> als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	
<b>S 11</b>		Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 15</b>	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen <b>sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. <b>1 und 7</b> )	
<b>S 12</b>		Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)	<b>S 16</b>	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen <b>sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. <b>1, 7 und 11</b> )	
			<b>S 12</b>	<b>Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung i.S.v. § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung mit gruppenübergreifenden koordinierenden Tätigkeiten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. <b>1 und 15</b> )	
<b>S 13</b>	1.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.	<b>S 16 +</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 70 genehmigten Plätzen oder</b>	

		(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)		<b>drei Gruppen oder fünf Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	2.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)	<b>S 16 +</b>	Beschäftigte <b>als ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 100 genehmigten Plätzen oder vier Gruppen oder sieben Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	3.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten integriert worden.
	4.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für entsprechende ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten integriert worden.
	5.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)	<b>S 16 +</b>	Beschäftigte <b>als ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen <b>oder Wohnheimen für Erwachsene.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)	
	6.	Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 16</b>	<b>Beschäftigte</b> als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen <b>mit mindestens 180 Plätzen oder 15 Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, <b>9 Buchst. b und 16</b> )	
<b>S 14</b>		Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtli-	<b>S 17</b>	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtli-	

Forderungen ver.di Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst 16. Februar 2015

		chen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise). (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 13)		chen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise). (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 13)	
<b>S 15</b>	1.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)	<b>S 17 +</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 100 genehmigten Plätzen oder vier Gruppen oder sieben Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	2.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)	<b>S 17 +</b>	Beschäftigte <b>als ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 130 genehmigten Plätzen oder sechs Gruppen oder neun Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	3.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für entsprechende Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten integriert worden.
	4.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für entsprechende ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten integriert worden.
	5.	Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)	<b>S 17 +</b>	Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen <b>oder Wohnheimen für Erwachsene.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)	
	6.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)	<b>S 17 +</b>	Beschäftigte <b>als ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen <b>oder Wohnheimen für Erwachsene</b> mit mindestens 50 <b>genehmigten</b> Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 <b>und 16</b> )	
	7.	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.	<b>S 17 +</b>	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen <b>sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe <b>S 16</b> heraus-	



		(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)		hebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. <b>1 und 7</b> )	
<b>S 16</b>	1.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)	<b>S 18 -</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 130 genehmigten Plätzen oder sechs Gruppen oder neun Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	2.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)	<b>S 18 -</b>	Beschäftigte als <b>ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 180 genehmigten Plätzen oder acht Gruppen oder zwölf Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	3.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für entsprechende Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten integriert worden.
	4.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für entsprechende ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten integriert worden.
<b>S 17</b>	1.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)	<b>S 18</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten <b>oder Tagesstätten für Erwachsene mit 180 genehmigten Plätzen oder acht Gruppen oder zwölf Beschäftigten.</b> (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9, <b>14 und 16</b> )	
	2.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)			Das Tätigkeitsmerkmal ist in das Tätigkeitsmerkmal für entsprechende Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten integriert worden.
	3.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)	<b>S 18</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen <b>oder Wohnheimen für Erwachsene</b> mit mindestens 50 <b>genehmigten</b> Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1,10 <b>und 16</b> )	
	4.	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens	<b>S 18</b>	Beschäftigte <b>als ständige Vertreterinnen/Vertreter</b> von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen <b>oder Wohnheimen für Erwachsene</b> mit mindestens 90 <b>genehmigten</b> Plätzen.	

		90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)		(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4,10 und 16)	
	5.	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 18</b>	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen <b>und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe <b>S 16</b> heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)	
	6.	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.			Diese Tätigkeiten sind im Allgemeinen Teil der Entgeltordnung zu regeln.
	7.	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)	<b>S 18</b>	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen <b>oder Wohnheimen für Erwachsene</b> mit mindestens 90 <b>genehmigten</b> Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 16) <b>Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 10 v.H. ihrer individuellen Stufe.</b>	
			<b>S 18</b>	<b>Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten oder Tagesstätten für Erwachsene mit 240 genehmigten Plätzen oder zehn Gruppen oder 17 Beschäftigten.</b> <b>(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9, 14 und 16)</b>	
<b>S 18</b>		Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	<b>S 18</b>	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen <b>und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen</b> mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe <b>S 18</b> Fallgruppe ... heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7) <b>Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 10 v.H. ihrer individuellen Stufe.</b>	
			<b>S 18</b>	<b>Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Tagesstätten für Erwachsene mit 240 genehmigten Plätzen oder zehn Gruppen oder 17 Beschäftigten.</b>	

				(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9, 14 und 16) Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzu- lage in Höhe von 10 v.H. ihrer individuellen Stufe.	
		<b>Protokollerklärungen</b>		<b>Protokollerklärungen</b>	
1.		<sup>1</sup> Die/Der Beschäftigte – ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. <sup>2</sup> Für die/den Beschäftigte/n bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. <sup>3</sup> Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>4</sup> Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.	1.	<sup>1</sup> Die/Der Beschäftigte erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. <sup>2</sup> Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>3</sup> Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.	
2.		Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken, b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.	2.	Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken, b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, c) Tätigkeiten in <b>Einrichtungen der Kindertagesbetreuung</b> , denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind, d) Tätigkeiten <b>mit</b> behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder <b>mit</b> Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen, <b>f) Tätigkeiten, die eine Zusatzqualifikation erfordern.</b>	
3.		Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermitt-	3.	Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern <b>oder Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger</b> gilt auch	

		lungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).		die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).	
4.		Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.	4.	Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.	
5.		Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung, b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenschwester, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.	5.	Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung, b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenschwester und <b>Kinderkranken- und Gesundheitspflegerinnen/Kinderkranken- und Gesundheitspfleger</b> , die in <b>Einrichtungen oder Gruppen mit Kindern unter drei Jahren</b> tätig sind, eingruppiert.	
6.		Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. a) die Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür, d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen, e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6, f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.	6.	Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. a) die Tätigkeiten in <b>Einrichtungen der Kindertagesbetreuung</b> , denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind, b) Tätigkeiten mit behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder mit Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, c) Tätigkeiten in <b>der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, in der Heimarbeit, in betreuten Wohnformen im Bereich des Förder- und Sonderschulwesens einschließlich Internaten</b> , d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen, e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten <b>für mindestens vier Beschäftigte</b> , f) <b>Wahrnehmung von</b> einrichtungsübergreifenden Aufgaben, g) <b>Wahrnehmung von Koordinierungstätigkeiten mit anderen Institutionen</b> , h) <b>Tätigkeiten, die eine Zusatzqualifikation erfordern</b> .	
7.		Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an	7.	Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an	

		Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.		Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.	
8.		Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.	8.	Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind <b>Einrichtungen nach § 22 SGB VIII oder für behinderte Menschen nach § 2 SGB IX wie z. B.</b> Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser, Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge <b>oder heilpädagogische Tagesstätten.</b>	
9.		<sup>1</sup> Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup> Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup> Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>4</sup> Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.	9.	a) <b>Für die Anzahl der Gruppen sind die am 1. Oktober des Vorjahres eingerichteten Gruppen maßgebend.</b> b) <sup>1</sup> <b>Für die Anzahl der Beschäftigten sind die am 1. Oktober des Vorjahres in einem Arbeitsverhältnis zum Träger der Tagesstätte stehenden Beschäftigten unabhängig von dem zeitlichen Umfang ihrer Beschäftigung maßgebend, die der Leitung der Tagesstätte fachlich unterstellt sind.</b> <sup>2</sup> <b>Als Beschäftigte im Sinne des Satzes 1 zählen auch hauswirtschaftliche und haustechnische Beschäftigte, Praktikantinnen/Praktikanten und Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter.</b>	
10.		Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.	10.	Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.	
11.		Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen, b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9	11.	Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die a) <b>Arbeit mit oder</b> Beratung von Suchtmittel-Abhängigen, b) <b>Arbeit mit oder</b> Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9, f) <b>Arbeit mit oder Beratung von psychisch Kranken oder Men-</b>	

				<p><b>schen in forensischen oder kriminalpräventiven Einrichtungen,</b>  <b>g) Tätigkeiten, die eine Zusatzqualifikation erfordern.</b></p>	
12.		<p>Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/ Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.</p>	12.	<p>Unter die Entgeltgruppe S <b>17</b> fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/ Diplompädagoge <b>oder Heilpädagogin/Heilpädagoge</b>, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S <b>17</b> übertragen sind.</p>	
13.		<p><sup>1</sup>Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,</li> <li>- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,</li> <li>- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),</li> <li>- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)</li> </ul> <p>einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. <sup>2</sup>Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. <sup>3</sup>Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.</p>	13.	<p><sup>1</sup>Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,</li> <li>- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,</li> <li>- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),</li> <li>- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)</li> </ul> <p>einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. <sup>2</sup>Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S <b>17</b>. <sup>3</sup>Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S <b>17</b>, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.</p>	
			14.	<p><b>Zu den Beschäftigten zählen auch die Beschäftigten in anderen Organisationseinheiten, die der Leitung der Kindertagesstätte oder Tagesstätte für Erwachsene fachlich unterstellt sind.</b></p>	
			15.	<p><b>Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Arbeitserzieherin-</b></p>	

				<b>nen/Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.</b>	
			<b>16.</b>	<b>Bei Höhergruppierung aufgrund Veränderung der für die Eingruppierung maßgeblichen Bemessungsgrundlage (Platzzahl, Gruppenzahl, Beschäftigtenzahl) sind die Beschäftigten abweichend von § 17 Abs. 4 in der höheren Entgeltgruppe ihrer bisherigen Stufe unter Anrechnung der in dieser Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit zugeordnet.</b>	

Merkposten: Für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (siehe Abschnitt V Nr. 4 des „Gemeinsamen Papiers“) Anwendung.